



Stadt Billerbeck

Begründung

zur

36. Änderung des Flächennutzungsplanes

- Sondergebiet Photovoltaik -



Inhaltsverzeichnis

| Inhalt | Seite |
|--|--------------|
| Räumliche Eingrenzung des Änderungsbereiches | 3 |
| Erforderlichkeit der Überplanung | 3 |
| Überörtliche Planung | 4 |
| Erschließung / Ver- und Entsorgung | 4 |
| Denkmalpflege, Altlasten | 4 |
| Umwelt- und Naturschutz | 5 |
| Belange des Immissionsschutzes | 5 |

Anhang:

Umweltbericht



Räumliche Eingrenzung des Änderungsbereiches

Der Rat der Stadt Billerbeck hat in seiner Sitzung am _____ beschlossen, die 36. Änderung des Flächennutzungsplanes - Sondergebiet Photovoltaik - durchzuführen.

Der Änderungsbereich liegt westlich des Stadtgebietes der Stadt Billerbeck, im westlichen Teil des Industriegebietes Hamern. Das Gebiet wird umgrenzt von der Bahnlinie Münster-Coesfeld, dem Mersmannsbach, dem Firmengelände der Firma Suwelack, dem Lutumer Wanderweg und dem Kohkampsweg. Die Planänderung baut auf der Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Billerbeck im Zuge der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 2. Dezember 2005 auf.

Erforderlichkeit der Überplanung

Nach § 1 Abs. 3 BauGB haben Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Planung erforderlich ist. Für das Plangebiet sieht der Flächennutzungsplan bisher die Entwicklung zu einer gewerblichen Baufläche vor. Tatsächlich werden die Flächen im Plangebiet rein landwirtschaftlich genutzt. In Folge einer privaten Initiative von Grundstückseigentümern und Projektinvestoren ist jetzt die Errichtung eines Solarparks mit aufgeständerten Photovoltaikanlagen geplant.

Aufgrund der im Plangebiet vorhandenen Gewässer, der Eingrenzung durch die Bahnlinie und die Erschließung nur über unbefestigte Wirtschaftswege wäre der Bereich für eine Bebauung mit gewerblich genutzten Gebäuden äußerst kostspielig und aufgrund der einzuhaltenden Abstände nach dem Landeswassergesetz stark eingeschränkt. Insgesamt wäre eine Entwicklung Richtung Gewerbegebiet unwirtschaftlich und aus Wasserschutz- und Naturschutzgründen nicht zu begrüßen.

Die Errichtung eines Solarparks an dieser Stelle ist insofern städtebaulich sinnvoll, da er angegliedert an das Gewerbegebiet und den Bahndamm keine Zerschneidung der freien Landschaft und keine negativen Auswirkungen für das Landschaftsbild verursacht. Im Plangebiet befinden sich zudem keine Wohngebäude, mit den benachbarten gewerblichen Betrieben jedoch Stromabnehmer für die Zukunft. Zusätzlich ist am Plangebiet an der 10 KV-Leitung ein Einspeisepunkt.

Dem Grundsatz des § 1 Abs. 5 BauGB, eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und umweltschützende Anforderungen auch in Verantwortung zukünftiger Generationen miteinander in Einklang zu bringen, wird im Sinne des Klimaschutzes durch die Planung besonders Rechnung getragen.

Alternative Flächen stehen in Billerbeck nicht zur Verfügung. Insbesondere um die freie Landschaft zu schützen und das Landschaftsbild nicht zu stören, sollten Freiflächenanlagen ohne Anbindung an Siedlungen, größere Infrastruktureinrichtungen



oder Gewerbegebiete nicht weiter verfolgt werden. Zudem sind Flächen für die Landwirtschaft knapp. Eine Nutzung von sehr guten Ackerflächen wäre insofern auch nicht begrüßenswert. Unter Beachtung dieser verschiedenen Aspekte ist die gewählte Fläche planerisch am sinnvollsten.

Um im Plangebiet ausschließlich eine Nutzung für die Photovoltaik festzuschreiben, ist die Ausweisung eines Sondergebietes Photovoltaik notwendig.

Parallel zum Verfahren der Flächennutzungsplanänderung wird das Verfahren zur Änderung des rechtsgültigen Bebauungsplanes durchgeführt.

Überörtliche Planung

Im Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Münster -Teilabschnitt Münsterland- mit Stand vom 24. Juli 1998 ist der Bereich für Gewerbe- und Industrieansiedlung und als Windeignungsbereich bzw. Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Aufgrund der denkmalrechtlichen Bedenken wegen der Sichtbeziehung zum Ludgerusdom Billerbecks und dem FFH Gebiet Berkel (500 m Abstand zu Windenergieanlagen zum Schutz bedrohter Vogelarten) wird diese Planung nicht weiter verfolgt. Nach Rücksprache mit der Bezirksplanungsbehörde (Bezirkregierung Münster, Dezernat 32 – Regionalentwicklung, Herr Puhe) ergibt sich aufgrund der geringfügigen Abweichung kein weiterer Abstimmungsbedarf.

Erschließung/Ver- und Entsorgung

Das Plangebiet ist zum einen von nicht befestigten Wirtschaftswegen erschlossen. Zum anderen führt im nördlichen Teilbereich ein wassergebundener Weg von der L 577 zum Plangebiet. Diese Erschließung ist sowohl für die Bauphase als auch die späteren Wartungsfahrzeuge ausreichend. Ein weiterer Ausbau der Erschließung wird nicht für notwendig erachtet.

Durch das Plangebiet verläuft eine Hochspannungsleitung (10 kV). Westlich liegt ein Mast, an dem der Einspeisepunkt geplant ist.

Weitere Anschlüsse an die öffentlichen Ver- und Entsorgungsleitungen sind für die geplante Nutzung nicht erforderlich.

Denkmalpflege, Altlasten

Denkmäler sind im Plangebiet nicht vorhanden, Bodendenkmäler nicht bekannt. Altlasten sind ebenfalls nicht bekannt und aufgrund der bisherigen Nutzung auch nicht zu erwarten.



Umwelt und Naturschutz

Der Flächennutzungsplan hat für den Planbereich bisher gewerbliche Baufläche ausgewiesen. Im Rahmen der Bebauungsplanung werden Festsetzungen getroffen, die gegenüber der bisherigen Nutzungsmöglichkeit eine geringere Beeinträchtigung von Natur- und Landschaft als bisher festsetzen. Insofern sind Ausgleichsmaßnahmen nicht erforderlich. Zudem wird der Gewässerschutz in besonderer Weise berücksichtigt.

Belange des Immissionsschutzes

Aufgrund der nur geringen zu erwartenden Emissionen und der großen Entfernung der Wohnhäuser der Umgebung ist nicht mit diesbezüglichen Problemen zu rechnen.

Stadt Billerbeck, im Januar 2010

Die Bürgermeisterin

i. A.

Dipl.-Ing. M. Besecke
Stadtplanerin